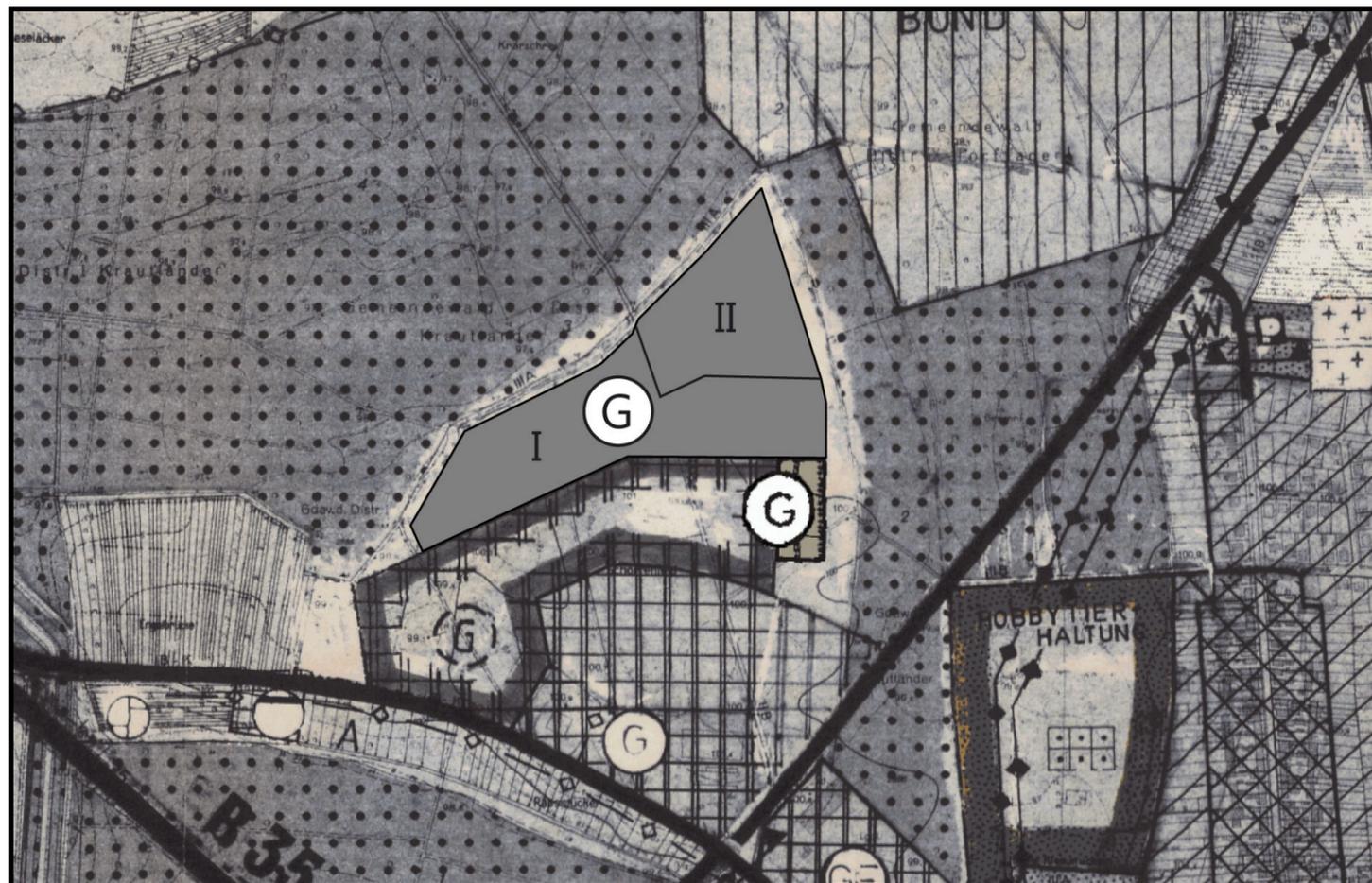


Stadt Philippsburg

Flächennutzungsplan 21. Änderung

– Offenlage –

Synopse



2. September 2019
FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Inhaltsverzeichnis:

Träger öffentlicher Belange:

1	PLEDoc GmbH	3	25	Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	10
2	Gemeindeverwaltung Graben- Neudorf	4	26	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz	12
3	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW	4	27	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2	12
4	Stadtbauamt Waghäusel	6	28	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	13
5	Handwerkskammer Karlsruhe	6			
6	Bauamt Dettenheim	6			
7	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt	6			
8	KVV GmbH	7			
9	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7			
10	Netze BW GmbH	7			
11	Polizeipräsidium Karlsruhe	7			
12	Industrie und Handelskammer Karlsruhe	7			
13	Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg - Dudenhofen	7			
14	Stadtverwaltung Germersheim	7			
15	Gemeinde Reilingen	7			
16	Landratsamt Karlsruhe – Landwirtschafts-amt	8			
17	Landratsamt Karlsruhe – Baurechtsamt	9			
18	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Immissionsschutz-	9			
19	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wasser/ Abwasser/ Bodenschutz/ Altlasten-	9			
20	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung	9			
21	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßen	9			
22	Landratsamt Karlsruhe - Straßenverkehrs- und Ordnungsamt	10			
23	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt	10			
24	Landratsamt Karlsruhe - Abfallwirtschaftsbetrieb	10			

Öffentlichkeit:

keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2018 - 16.08.2018 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.07.2018 - 16.08.2018 zur 21. Änderung des Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Philippsburg im Bereich Philippsburg

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	PLEDoc GmbH Schreiben vom 03.07.2018	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Open Grid Europe GmbH, Essen ▶ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▶ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▶ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▶ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▶ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▶ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▶ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▶ Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In den Übersichtsplänen (Anlagen) sind keine Leitungen dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Anlagen:</p>  <p>Legende: - Pipeline - Trasse GasLINE - Trasse Viatel - Stromkabel OGE - Nachrichtentechnik OGE - Korrosionsschutzanlage - Anlage</p> <p>PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen Vorgang: 20180701984 Erstellt: 17.07.2018 Lage: 25, im Schorrenfeld, 78661, Philippsburg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
			<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
2	<p>Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf Schreiben vom 16.07.2018</p>	<p>Die Gemeinde Graben-Neudorf ist von der Planung nicht betroffen. Hinweise und Anregungen haben wir keine.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
3	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW Schreiben vom 16.07.2018</p>	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab</p>	<p>Ein Hinweis ist dem Flächennutzungsplan beigefügt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>Anlagen</p> <p><u>Auftrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/Luftbildauswertung</u></p> <p>AZ: <input type="text"/> Erledigt: <input type="text"/></p> <p>Auftraggeber Name/Firma: <input type="text"/> Ansprechpartner: <input type="text"/> Straße: <input type="text"/> PLZ, Ort: <input type="text"/> E-Mail: <input type="text"/> Telefon/Telefax: <input type="text"/></p> <p>Rechnungsempfänger (falls abweichend) Name/Firma: <input type="text"/> Ansprechpartner: <input type="text"/> Straße: <input type="text"/> PLZ, Ort: <input type="text"/></p> <p>Angaben zum Vorhaben Art des Vorhabens: <input type="text"/> Landkreis: <input type="text"/> Gemeinde/Gemarkung: <input type="text"/> Straße/Gewann: <input type="text"/> Flurstücksnummer: <input type="text"/> Bundeslegene Liegenschaft: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Nur komplett ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden! Unterschrift gilt auch bei Anträgen per Email.</p> <p>Hermit erkennen wir die umseitigen Geschäftsbedingungen an und beauftragen Sie mit der Durchführung einer Luftbildauswertung.</p> <p>Ort, Datum: <input type="text"/> Rechtsverbindliche Unterschrift Auftraggeber/-in: <input type="text"/></p> <p>Folgende Anlagen bitte hinzufügen: <input type="text"/> Eingangsstempel KMBD <input type="text"/> Übersichtsplan/Lageplan mit eindeutig umrandeter Untersuchungsfläche!!!</p> <p>Postanschrift: Pfaffenwaldring 1 - 70569 Stuttgart - Telefon 0711 904-4000 kbd@rps.bwl.de www.rp.badenwuerttemberg.de www.service-bw.de Diesen Vordruck finden Sie auch unter www.rp-stuttgart.de</p> <p>3</p> <p>5. Haftungsbeschränkung Die Haftung für Schäden aus Pflichtverletzungen, die durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit begangen werden, wird ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht betroffen sind Schäden aus Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Im Falle eines Werkmangels beschränken sich die Rechte des Auftraggebers auf den Nacherfüllungsanspruch. Schlägt dieser fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten</p> <p>6. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen, die zur Erfüllung der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung notwendig sind, an Unterauftragnehmer zu übertragen, die die Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen.</p> <p>7. Leistungsort und Gerichtsstand 7.1 Leistungsort ist Stuttgart. 7.2 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.</p> <p>8. Widerrufsrecht Eine verbindliche Bearbeitungsdauer für den Auftrag kann aufgrund des hohen Auftragsaufkommens nicht genannt werden. Sollte der Auftrag nicht innerhalb des in der Auftragsbestätigung genannten voraussichtlichen Zeitrahmens bearbeitet werden, kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Auftrag schriftlich widerrufen.</p> <p>9. Abwehrklausel Ein Vertrag wird nur zu diesen AGBen des KMBD abgeschlossen. Etwas abweichende oder weitergehende Klauseln in AGBen des Auftraggebers sind abbedungen.</p> <p>10. Salvatorische Klausel Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.</p> <p>Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so kann er seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba-</p>	<p>2</p> <p>Allgemeine Vertragsbedingungen</p> <p>1. Vertragsschluss Mit Auftragsannahme durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (im Folgenden: KMBD) kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Auftraggeber/der Auftraggeberin zustande. Ein Auftrag an den KMBD kann nur bei Verwendung dieses ausgefüllten und vom Auftraggeber/der Auftraggeberin unterschriebenen Vertragsformulars angenommen werden; die Auftragsannahme erfolgt durch eine Eingangsbestätigung unter Angabe des Bearbeitungs-/Aktzeichens und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer des Auftrags.</p> <p>2. Hauptpflichten 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung einer multitemporalen Luftbildauswertung mittels Erhebung, Ermittlung und Interpretation von Fernerkundungsdaten anhand von Luftbildern der amerikanischen und britischen Luftwaffe aus dem Zweiten Weltkrieg sowie zur Visualisierung und Dokumentation der Gutachtenergebnisse. Das Gutachten bezieht sich nur auf das dem Auftragnehmer vorliegende Luftbildmaterial und die entsprechenden Befliegungsdaten sowie das vom Auftraggeber umseitig beschriebene Objekt. 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich mit geleisteter, rechtsverbindlicher Unterschrift, das sich nach dem Bearbeitungsaufwand bemessende Entgelt für die Luftbildauswertung zu entrichten. Es gelten die Sätze der jeweils zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Entgelttabelle des KMBD für Luftbildauswertung. Die Entgelttabelle mit aktuellem Stand liegt als Anlage bei. Die Rechnungsteilung erfolgt gesondert nach Zusendung der Luftbildauswertung. Der Rechnung liegt eine detaillierte Auflistung der Bearbeitungszeiten durch die Luftbildauswerter/innen nebst Verrechnung mit dem jeweiligen Stundensatz bei.</p> <p>3. Bezahlung 3.1 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. 3.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Auftraggeber/der Auftraggeberin. 3.3 Sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden Verzugszinsen in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe (mindestens 5 Prozentpunkte über dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Basiszinssatz) fällig.</p> <p>4. Weitere Pflichten des Auftraggebers Soweit der Auftragnehmer Ausschnitte oder Kopien von Luftbildern zum Zwecke der Dokumentation dem Auftraggeber überlässt, darf dieser sie nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, insbesondere darf er sie nicht zu vertragsfremden Zwecken vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Die Rechte an den Bildern verbleiben beim Auftragnehmer. Jeder Missbrauch ist strafbar.</p> <p>den-Württemberg, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Telefax: 0711/904-40029.</p> <p>Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er dem Auftragnehmer insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.</p> <p>Besondere Hinweise Das Widerrufsrecht des Auftraggebers erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit seiner ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Auftraggeber diese selbst veranlasst hat (z.B. durch Download etc.).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss																		
4	Stadtbauamt Waghäusel Schreiben vom 17.07.2018	Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
5	Handwerkskammer Karlsruhe Schreiben vom 17.07.2018	Wir begrüßen die Änderungen des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Philippsburg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
6	Bauamt Dettenheim Schreiben vom 18.07.2018	Die Belange der Gemeinde Dettenheim werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an dem o.g. Bauleitverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
7	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt Schreiben vom 20.07.2018	Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die für Sie zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) in dem in den § 58 Absatz 1 NatSchG geregelten Umfang. Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligen. Bitte beachten Sie, dass das Referat 55 Naturschutz- Recht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist. Gegebenenfalls sind wir jedoch für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, genügt es nicht, dass Sie uns die Planunterlagen zusenden. Wir benötigen einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die UNB wurde im Verfahren beteiligt.	Wird zur Kenntnis genommen.																			
		<p style="text-align: center;">-3-</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitverfahren</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung im Bauleitverfahren</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Art des Verstoßes</th> <th>Was ist zu tun ?</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Naturschutzgebiet (NSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</td> <td>Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Artenschutz</td> <td>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen</td> <td>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.</td> </tr> <tr> <td>Biotope</td> <td>>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop und Eingriff nicht ausgleichbar</td> <td>>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG</td> </tr> <tr> <td>Natura 2000</td> <td>Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt</td> <td>UNB entscheidet über Tragfähigkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">-4-</p> <p style="text-align: center;">Hinweise zum Verfahren</p> <p>Sollten Sie für die Umsetzung des Bebauungsplans eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung benötigen, so sollte diese zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein. Es ist in jedem Fall erforderlich, dass Sie mit uns Kontakt aufnehmen und unter Zusendung aller erforderlichen Unterlagen die Grundlage dafür schaffen, dass wir Ihnen eine Planung in die Ausnahme- oder Befreiungslage hinein bestätigen können.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan nicht erforderlich und damit nichtig, wenn diesem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht – hierzu gehören auch naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen, für die die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung nicht vorliegen. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Feststellungs- oder Satzungsbeschluss gefasst wird.</p> <p>Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bauleitplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jeden Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt.</p> <p>Bitte stellen Sie die gegebenenfalls erforderlichen Anträge – in Ihrem eigenen Interesse – rechtzeitig.</p>		Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?	Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.	Biotope	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG	Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Tragfähigkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Art des Verstoßes	Was ist zu tun ?																					
Naturschutzgebiet (NSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der NSG-Verordnung	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Verstoß gegen Ver- oder Gebote der LSG-Verordnung; es handelt sich um ein sog. dienendes LSG nach § 28 Abs. 2 NatSchG	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Artenschutz	Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG und FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelarten betroffen	Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Sind ausschließlich nur besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen, ist der Antrag bei der UNB zu stellen.																					
Biotope	>Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb eines NSG und Eingriff ausgleichbar oder >Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop und Eingriff nicht ausgleichbar	>Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 4 NatSchG. >Förmlicher Antrag bei der HNB auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, § 54 NatSchG																					
Natura 2000	Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebiets berührt	UNB entscheidet über Tragfähigkeit nach § 34 BNatSchG unter Mitwirkung der HNB nach § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG																					

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
8	KVV GmbH Schreiben vom 23.07.2018	Der KVV ist von der Planung nicht betroffen und hat dagegen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 23.07.2018	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 27.11.2017 (Az. 2511//17-10728) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 27.11.2017 wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10	Netze BW GmbH Schreiben vom 24.07.2018	Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 13.11.2017 wird verwiesen. Weitere Stellungnahmen zum FNP-Änderungsverfahren liegen nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Polizeipräsidium Karlsruhe Schreiben vom 26.07.2018	Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab – SB Verkehr, bestehen beim derzeitigen Planungsstand zu der 21. Änderung des o. a. Flächennutzungsplans keine Bedenken oder weitere Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Industrie und Handelskammer Karlsruhe Schreiben vom 02.08.2018	Auch zu der oben genannten Änderung des FNP haben wir keine Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Verbandsverwaltung Römerberg - Dudenhofen Schreiben vom 03.08.2018	Wir können Ihnen heute mitteilen, dass von der Ortsgemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Römerberg- Dudenhofen keine Bedenken und Anregungen zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
14	Stadtverwaltung Germersheim Schreiben vom 13.08.2018	Mit Schreiben vom 17.07.2018 hatten Sie uns den Entwurf o.g. Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans zugeleitet und um Stellungnahme bis zum 16.08.2018 gebeten. Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat am 09.08.2018 über die o.g. Planung beraten. Die Belange der Stadt Germersheim werden durch den Bebauungsplan nicht berührt, sofern das Zielabweichungsverfahren im Ergebnis bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet zu erwarten sind. Die Stadt Germersheim bittet um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Zielabweichung wurde stattgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Gemeinde Reilingen Schreiben vom 14.08.2018	Die planerischen Belange der Gemeinde Reilingen werden durch die Änderung des vg. Flächennutzungsplanes nicht berührt. Insoweit nehmen wir die Planungsinhalte lediglich zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
16	Landratsamt Karlsruhe – Landwirtschafts- amt Schreiben vom 15.08.2018	B. Stellungnahme Landwirtschaftsamt – Abteilung Landschaftsentwicklung, Agrarordnung u. Betriebswirtschaft – Da ein Flächentausch mit einem anderen regionalplanerisch für gewerbliche Siedlungserweiterung abgestimmten Bereich stattfinden soll, äußern wir keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP im Bereich Schorrenfeld-Kühweid.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme „Wiederherstellung von Magergrünland im Gewann Krautstücker“ auf den Flst. 3914 und 3918 Gemarkung Huttenheim. Es handelt sich um sehr gut strukturiertes Ackerland der Flurbilanzstufe I mit bis zu 65 Bodenpunkten und aufgrund der Bodenverhältnisse sehr hoher Ertragsfähigkeit auch in trockenen Jahren. Dass auf diesem Standort eine Magerwiese entstehen wird, halten wir aufgrund der teilweise tonigen wasser- und nährstoffbindenden Beschaffenheit des Bodens für eine Illusion.	<p>Es handelt es sich um Böden einer mittleren bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, welche gemäß dem LGRB-Kartenvierer in der Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung als hoch oder sehr hoch eingeordnet wird (damit jedoch auch ähnlich benachbarter Bereiche).</p> <p>Die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche ist gleichwohl als Ersatz für einen entfallenden FFH-Lebensraumtyp notwendig (und nicht durch Innenentwicklung realisierbar) und wird auch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angerechnet. Die gewählte Fläche ist hierfür im Besonderen geeignet:</p> <p>Die vorliegende Bodendaten (LGRB, 2018) zeigen, dass die im Planungsgebiet unter der bestehende Magerwiese vorkommende Auenböden (w 141 Kalkhaltiger Auengley) im größten Bereich mit dem Böden des externen Maßnahmen identisch sind. Im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 3914 und 3918 kommen außerdem Auengley-Brauner Auenböden (w 131) vor.). Da die Bodenverhältnisse ähnlich oder gleich sind wie im Planungsgebiet, kann davon ausgegangen werden, dass hier die gleichen Strukturen entwickelt werden können, wie sie im Geltungsbereich verloren gehen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche liegt weitgehend in Suchräumen für die Biotopverbünde mittlerer und feuchter Standorte. Der zwischen Waldflächen liegende Offenlandstandort neben Gießgraben und Rheinniederungskanal hat somit für die Biotopvernetzung und die Flora und Fauna eine besondere Bedeutung, bei der die Artenvielfalt von dem Aneinander verschiedenartiger Standorte ökologisch profitieren kann. Gleichzeitig wird agrarstrukturellen Belangen Rechnung getragen, indem eine abgetrennte Randfläche östlich der K 3534 beansprucht wird. Diese ist zudem verfügbar (da gemeindeeigen) und trägt dem Grundsatz Rechnung des gebietsnahen Ausgleichs - auch als Nahrungshabitat für betroffene Vögel und Fledermäuse - als einzige den genannten Vorteilen Rechnung.</p> <p>Der Entwicklung der Natur wird daher hier der Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft gegeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
17	Landratsamt Karlsruhe – Baurechtsamt Schreiben vom 15.08.2018	B. Stellungnahme Baurechtsamt (Az. II- 20.2111/ 20.1151) Auf unsere Stellungnahme zum parallel verlaufenden BP-Verfahren „Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung“ wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen	
		Stellungnahme zum parallel verlaufenden BP-Verfahren: Das Baurechtsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die evtl. Genehmigungspflicht und das Erfordernis einer Zielabweichung wird nochmals hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinweis: Dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist zu gegebener Zeit eine Mehrfertigung der genehmigten Planunterlagen inklusive Begründung mit Angabe über den Zeitpunkt der Wirksamkeit vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verzögert sich urlaubsbedingt und wird schnellstmöglich nachgereicht!	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
18	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz -Immissions- schutz- Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
19	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wasser/ Ab- wasser/ Boden- schutz/ Alt- lasten- Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
20	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Vermessung, Geoinformation und Flur- neuordnung Schreiben vom 15.08.201	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
21	Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßen Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
22	Landratsamt Karlsruhe - Straßenver- kehrs- und Ordnungsamt Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
23	Landratsamt Karlsruhe - Forstamt Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
24	Landratsamt Karlsruhe - Abfallwirtschafts betrieb Schreiben vom 15.08.2018	Keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
25	Regierungs- präsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 17.08.2018	<p>Gegen dieses Bebauungsplanvorhaben bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, dass das Planungsgebiet unmittelbar an Bereiche grenzt mit zahlreichen Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung (vgl. Kartenexport aus unserer Datenbank sowie Lidarscan). Es handelt sich dabei um zwei Grabhügelfelder aus dem Zeitraum 13.- bis 5. Jahrhundert vor Christus. Die Grabhügel und mit Sicherheit auch die Grablagen darunter sind außergewöhnlich gut erhalten. Nach § 2 DSchG Baden-Württemberg sind sie als Listendenkmal Huttenheim Nr. 3 und 4 erfasst und in die Denkmalliste eingetragen. Dies sollte unbedingt bei weiteren Planungen berücksichtigt und von einer Überplanung dieser Bereiche dringend abgesehen werden.</p> <p>Durch die Nähe des Planungsgebietes zu diesen hochkarätigen Denkmälern machen wir auch noch einmal ausdrücklich auf die Meldepflicht archäologischer Funde bei Bodeneingriffen jeglicher Art aufmerksam (DSchG § 20). Sollten archäologische Denkmäler auf diese Weise bekannt werden, ist deren sachgerechte Freilegung, Dokumentation und Bergung zu dulden. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers gemäß § 6 DSchG.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die mit Grabhügelfeldern überplanten Bereiche sind nicht innerhalb der geänderten Bereiche im Flächennutzungsplans. Die Meldepflicht archäologischer Funde (DSchG § 20) besteht darüber hinaus und immer. Die Begründung wurde ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

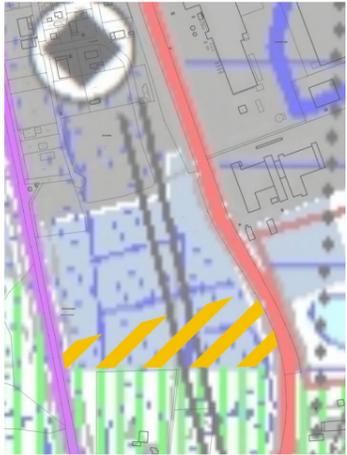
2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr. TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
	<p>Anlagen:</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
26	Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz Schreiben vom 21.08.2018	<p>B. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz -</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p>1.2. Rechtsgrundlage</p> <p>1.3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Vorgang entspricht dem Bebauungsplanverfahren "Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung". Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten verweisen wir daher auf unsere Stellungnahme vom 21.08.2018 zum Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 21.08.2018 zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
		<p>Stellungnahme vom 21.08.2018 zum Bebauungsplanverfahren:</p> <p>B. Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz –</p> <p>Im Einvernehmen mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Folgende Vorgaben aus den Planunterlagen sind verbindlich festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▸ Begleitende Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Zauneidechse einschließlich ökologischer Baubetreuung vor Ort während der Bauphase (S. 10 im Teil A-1: Planungsrechtliche Voraussetzungen) ▸ Strikte Einhaltung der Überwachungspflicht der „erheblichen Umweltauswirkungen“ durch die Stadt Philippsburg (Seite 42 im Teil Umweltbericht) ▸ Sämtliche Maßnahmen auf Seite 46 im Teil Umweltbericht unter Kapitel „9 Fazit“ (Unterlagen zur 21. Änderung des FNP, Bereich „Schorrenfeld-Kühweid II“; Vorgang entspricht dem Bebauungsplanverfahren) 	<p>Die Stellungnahme ist im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die festgesetzten Artenschutzmaßnahmen sind aus den Festsetzungsvorschlägen des Umweltberichts abgeleitet.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange, welche der Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Adäquate CEF-Maßnahmen sind geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
27	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Schreiben vom 03.09.2018	<p>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen ca. 8,5 ha derzeit landwirtschaftliche Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Huttenheim, es schließt sich nördlich an das bereits vorhandene Gewerbegebiet Schorrenfeld-Kühweid II an.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt den Bereich als Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.2.2 fest. Die betroffene Festlegung stellt ein Ziel der Raumordnung dar und schließt die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen an dieser Stelle aus. Daher hat die Stadt Philippsburg mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 ROG i.V.m. § 24 LPLG BW gestellt. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurden der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie das Landratsamt Karlsruhe beteiligt. Wir gehen derzeit davon aus, für eine Fläche von 5 ha (Entwicklungsstufe 1) die Zielabweichung positiv bescheiden zu können. Die Zielabweichung erfolgt auf Grundlage eines regionalplanerischen Flächentausches: Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes, erklärt sich die Stadt Philippsburg zur Herausnahme einer gleich großen Fläche südlich des Gewerbegebietes Bruchstück II - im Übergang zur Grünzäsur zwischen Philippsburg und Huttenheim - aus der Flächenkulisse des regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für die Siedlungserweiterung und zu einer Aufnahme in die dortige Grünzäsur bereit. Die Zielabweichungsentscheidung kann jedoch erst nach Vorlage einer abschließenden Stellungnahme durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein getroffen werden.</p> <p>Nach erteilter Zielabweichung stehen der Darstellung der gewerblichen Baufläche, Zeitstufe I keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Zielabweichung wurde inzwischen erteilt bzw. für die Zeitstufe II die Änderung des Regionalplans bei dessen Fortschreibung in Aussicht gestellt.</p> <p>Der in der folgenden Abbildung diagonal schraffierte Bereich soll in der geforderten Größe von 5 ha der Grünzäsur zugeschlagen werden. Der Bereich ist vernässungsgefährdet und daher schwerlich gewerblich entwickelbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
					
		<p>Wir möchten jedoch betonen, dass der Darstellung der gewerblichen Baufläche, Zeitstufe II weiterhin die Zielfestlegung des Regionalen Grünzugs entgegensteht. Im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes ist die Abhängigkeit der gewerblichen Baufläche, Zeitstufe II von der Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung eindeutig darzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine zweifarbige Schraffur (braun/grau) erfolgen bzw. zumindest durch eine entsprechende Erläuterung der regionalplanerischen Abhängigkeit der Zeitstufe II in der Legende. Es ist eindeutig zu erklären; welche Darstellung, beispielsweise weiterhin landwirtschaftliche Fläche, bis zur Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung gelten soll.</p>	<p>Wie im Zielabweichungsbescheid als redaktionelle Verdeutlichung gefordert, wird die gewerbliche Darstellung im Bereich der Zeitstufe II schraffiert dargestellt und in der Legende konkretisiert, dass die Darstellung als gewerbliche Fläche dort erst ab Rechtskraft einer dieser Darstellung nicht entgegenstehenden Regionalplanfortschreibung gilt. Bis dahin gilt dort die Darstellung landwirtschaftliche Fläche fort.</p> <p>Konkret realisiert ist diese als landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form einer Magerwiese (geschützter FFH-Biototyp).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
28	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p>Schreiben vom 19.10.2018</p>	<p>Auf einer Fläche von ca. 9,8 ha (kleiner Anteil bebaut) soll das bestehende Gewerbegebiet „Schorrenfeld-Kühweid“ erweitert werden. Die Erweiterung soll in 2 Zeitstufen erfolgen: Zeitstufe 1 (5 ha) + II (3,6 ha).</p> <p>Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Schorrenfeld-Kühweid“ und dem Wald soll eine Fläche im Umfang von 8,5 ha im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Parallel zum FNP-Verfahren ist der Bebauungsplan „Schorrenfeld-Kühweid II - Erweiterung“ in der Aufstellung.</p> <p>Der Bereich ist Teil des im Regionalplan im Tiefgestade festgelegten Regionalen Grünzugs. Gemäß Regionalplan Kapitel 3.2.2 ist die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ausgeschlossen.</p> <p>Auf der Grundlage der Potenzialstudie und Rahmenplanung „Gewerbeflächenentwicklung“ der Stadt Philippsburg (Büro Modus Consult) hatten wir „die Weiterentwicklung des Bereichs Schorrenfeld-Kühweid“ grundsätzlich mitgetragen.</p> <p>Für einen ersten Bauabschnitt von 5 ha (Zeitstufe 1) führt das Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zielabweichungsverfahren durch und hat den Regionalverband am Verfahren beteiligt. Der Regionalverband hat mit Schreiben vom 21.12.2017 der Abweichung vom Ziel des Regionalen Grünzugs für einen ersten Bauabschnitt von 5 ha zugestimmt, vorbehaltlich der räumlichen Konkretisierung des Bauabschnittes und der anschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses.</p> <p>Im Gegenzug zur Inanspruchnahme von Freiraum im Regionalen Grünzug wird der Regionalverband im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans eine gleichgroße Fläche des regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für Siedlungserweiterungen südlich des Gewerbegebiets „Bruchstücke II“ herausnehmen und die Grünzäsur an dieser Stelle erweitern.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Zulassung der Zielabweichung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe</p>	<p>Dem Antrag auf Zielabweichung wurde stattgegeben.</p> <p>Der in der Abbildung diagonal schraffierte Bereich soll in der geforderten Größe von 5 ha der Grünzäsur zugeschlagen werden.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	

2. September 2019
 FNP 21.Änderung_(Schorrenfeld Erweiterung) Synopse.wpd

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<p>stimmen wir der Ausweisung Zeitstufe 1 (5 ha) als gewerbliche Baufläche zu.</p> <p>Für die Zeitstufe II der Gesamtfläche sollen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans die Voraussetzungen geschaffen werden, um sie ebenfalls, nach Genehmigung des Regionalplans, als gewerbliche Baufläche darstellen zu können. Bis dahin müsste sie im Flächennutzungsplan beispielsweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.</p>	<p>Wie im Zielabweichungsbescheid als redaktionelle Verdeutlichung gefordert, wird die gewerbliche Darstellung im Bereich der Zeitstufe II schraffiert dargestellt und in der Legende konkretisiert, dass die Darstellung als gewerbliche Fläche dort erst ab Rechtskraft einer dieser Darstellung nicht entgegengesetzten Regionalplanfortschreibung gilt. Bis dahin gilt dort die Darstellung landwirtschaftliche Fläche fort.</p> <p>Konkret realisiert ist diese als landwirtschaftlich genutzte Fläche in Form einer Magerwiese (geschützter FFH-Biototyp).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	